

## Landgericht Magdeburg Geschäfts-Nr.: 36 O 97/15

## Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

des Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e. V., vertr. d. d. Vorstand Thomas Wilde, Karsten Freigang, Heerstr. 14, 14052 Berlin,

Antragsteller

<u>Verfahrensbevollmächtigte:</u> Rechtsanw. Rosenberger & Koch, Reinhardtstr. 17, 10117 Berlin,

Geschäftszeichen: 179/15TV10

gegen

Magdeburg,

Antragsgegner

die 4/Kammer für Handelssachen des Landgerichts Magdeburg am 02.10.2015 durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht als Vorsitzende im Wege einer einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung und durch die Vorsitzende allein beschlossen:

Gemäß §§ 935, 940, 937 ZPO, § 12 II UWG, § 8 Abs. 1, 3, § 4 Nr. 1 UWG in Verbindung mit § 2 Abs.1 Preisangabenverordnung, § 5 a Abs.3 Nr. 2, § 9 Abs.1 VerpackV und § 1 Abs. 4 Preisangabenverordnung wird unter Bezugnahme auf die angeheftete Antragsschrift nebst Anlagen, deren Tatsachenbehauptungen glaubhaft gemacht worden sind und deren rechtliche Würdigung zutrifft, mit der Kostenfolge aus § 91 ZPO angeordnet:

Der Antragsgegner wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR und für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen,

Letztverbrauchern grundpreisangabenpflichtige Waren anzubieten und/oder anbieten zu lassen und/oder zu bewerben und/oder bewerben zu lassen, wenn neben dem Gesamtpreis – sofern nicht der Grundpreis mit dem Gesamtpreis identisch ist – nicht auch der Preis je Mengeneinheit einschließlich der Umsatzsteuer und sonstigen und geschlaubigt

Rechtsanwalt

Bestandteile (Grundpreis) unmissverständlich, klar erkennbar und gut lesbar angegeben ist, wenn dies jeweils geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:

Getränke	mil Pland
Blore 802 Hasseröder	Pleache 0,51 1,70
Alkohoffreie Geträni 811 Mineralwasser 812 Orangenaaft 813 Fanta 814 Cole* 815 Aptelaaft 816 Sprite*	0,71 1,80 1,01 2,80 1,01 2,55 1,01 2,55 1,01 2,80 1,01 2,55

2. in Bezug auf Getränke, für die ein Flaschenpfand erhoben wird, nicht den Pfand der Höhe nach neben dem Preis für die Ware anzugeben und/oder angeben zu lassen, wenn dies jeweils geschieht wie nachfolgend wiedergegeben:

Alkoholfreie Getränke 811 Mineralwasser 0,71 812 Orangenaaft 1,01 813 Fanta 1,01	
Alkoholfreie Getränke 811 Mineralwasser 0.71 812 Orangenaaft 1.01 813 Fanta 1.01	
811 Mineralwasser 0,71 1 812 Orangenaaft 1,01 2 813 Fanta 1,01 2	,70
811 Mineralwasser 0,71 1 812 Orangenaaft 1,01 2 813 Fanta 1,01 2	6 Ye. #
813 Fanta 1,01 3	1,80
814 Cols 1,01 2	2,80
	2,55
OSE Americans 12/ V A and 4	1,65
	. 08,5
816 Sprite* 1,01 2 Wein auf Anfrage I	2,85

3. in Werbeflyern oder sonst werblich für den Verkauf und/oder Lieferung von Nahrungsmitteln unter Angabe von Preisen zu werben und/oder werben zu lassen, ohne gleichzeitig über die Identität und Anschrift des Unternehmers, mit welchen der Vertrag zustande kommt, zu informieren.

Rechtsanwalt

## Beglaubigte Abschrift

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist einzulegen bei dem Landgericht Magdeburg, 39112 Magdeburg, Halberstädter Str. 8.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwait eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Ausgefertigt

Magdeburg, 02.10.2015

, Justizangestellte dsbeamtin der als Urkundsbeamtin der Gese stelle des Landgerichts

Rechtsanwalt